
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (Gesetz zur Änderung des UZwG (Bund) – UZwG-ÄndG)

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (Gesetz zur Änderung des UZwG (Bund) – UZwG-ÄndG) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das UZwG ermächtigt in § 1 die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten des Bundes bei rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes zur Anwendung unmittelbaren Zwanges nach gesetzlichen Vorschriften. Abs. 3 der UZwVwV-BMF stellt klar, wer von diesem Kreis erfasst ist, nämlich u.a. auch die Zollvollzugsbediensteten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. In § 2 sind die Begriffsbestimmungen niedergeschrieben, § 6 Nr. 2 UZwG stellt klar, dass die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst), des Zollfahndungsdienstes, des Bewachungs- und Begleitungsdienstes und die übrigen Beamten der Bundesfinanzbehörden, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte im Sinne der Vorschrift sind. § 9 Nr. 2 UZwG stellt klar, dass die Beamtinnen und Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und die des Grenzabfertigungsdienstes, wenn sie Grenzauf-

Stellungnahme

Berlin, 07. Juli 2025



sichtsdienst verrichten, des Zollfahndungsdienstes und des Bewachungs- und Begleitungsdienstes bei Anwendung unmittelbaren Zwanges der Gebrauch von Schusswaffen gestattet ist. Abs. 7 UZwVwV-BMF ist klarstellend als Ergänzung heranzuziehen.

II. Zielsetzung und Lösungsansatz des Entwurfs

Laut Begründung sollen mit dem Entwurf

- die Verfügbarkeit aller Einsatz- und Führungsmittel für Einsatzkräfte ermöglicht werden, um effektiv und gleichzeitig verhältnismäßig vorgehen zu können,
- die Möglichkeit zur Gewährleistung einer abgestuften Vorgehensweise bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG), umgangssprachlich auch Elektroschockpistolen oder Taser genannt, eröffnet werden,
- präventiver Wirkungsgrad der Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) erzielt werden,
- und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Führungs- und Einsatzmittel geschaffen werden.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

Die ergänzende Aufnahme des DEIG in § 2 Abs. 4 UZwG wird der Waffenbegriff ausdrücklich und klarstellend erweitert. Der Interpretationsradius geht auf Null. Somit sind Unsicherheiten mit dem Führungs- und Einsatzmittel vermieden. Das DEIG reiht sich innerhalb der Waffen zur Abmilderung von Eskalationskaskaden nahtlos ein.

Der Zollverwaltung ist die Möglichkeit eröffnet, in Anwendung von Abschnitt XVI UZwVwV-BMF (Erprobungen von bisher nicht verwendeten Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, Abs. 75 der UZwVwV-BMF) und Abs. 5c und Abs. 13 WaffDV-Zoll die Pilotierung zu starten mit dem möglichen Ziel zur Einführung des DEIG:

(5) WaffDV-Zoll: Weitere Waffen im Sinne dieser DV sind.....

Stellungnahme

Berlin, 07. Juli 2025



c) Waffen im Sinne des § 2 Abs. 4 UZwG, die durch das Bundesministerium der Finanzen zur Durchführung einer Erprobung in vollzugsdienstlichen Einsatzbereichen freigegeben worden sind.

(13) WaffDV-Zoll: Über die bundesweite Ausstattung der Einsatzbereiche des Zollvollzugsdienstes mit erprobten Waffen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen nach Vorlage eines Erprobungsberichtes bzw. eines Ausstattungskonzeptes der Generalzolldirektion.

Demnach ist für das Bundesministerium der Finanzen bzw. die Generalzolldirektion die Möglichkeit eröffnet, das DEIG flächendeckend und über den Einsatzradius bei Spezialeinheiten hinaus einzuführen.

IV. Stellungnahme

Der BDZ begrüßt angesichts wachsender Bedrohungen im öffentlichen Raum die Klarstellung im Gesetz und hält es für zwingend erforderlich den Schutz der Beamtinnen und Beamten durch Einführung des DEIG zu verbessern. Mithin wird durch die Einführung des DEIG die Lücke zwischen der Einsatzstock kurz als Nahdistanzwaffe und der Schusswaffe geschlossen. Insbesondere ist der Einsatz des DEIG in der Abwehr von Messerangriffen vorstellbar. Der BDZ kann sich in der Folge den Einsatz des DEIG in der Bundeszollverwaltung neben den Einheiten der Bundespolizei gut vorstellen. Die bisher in der Bundeszollverwaltung eingesetzte Distanzwaffe Reizstoffsprühgerät ist erprobtes Mittel, hat jedoch im Beschäftigtenkreis infolge persönlich wahrgenommener Fehlfunktionen an Akzeptanz eingebüßt.

Der BDZ hält es für vorstellbar, die Befüllung des Reizstoffsprühgeräts zu verändern, so dass zukünftig das Einsatzmittel nicht mehr als Waffe gewertet wird und sich in der Eskalationspyramide ggf. parallel als Hilfsmittel weiter genutzt werden könnte.

Mögliche medizinische Risiken bei DEIG-Anwendung sind an dieser Stelle nicht zu bewerten. Es gilt zu berücksichtigen, dass jede, in der ordnungsgemäßen Dienstausübung vorgenommene Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Beeinträchtigung der Zielperson führt, je nach eingesetztem Mittel mit unterschiedlichem Wirkungsgrad.

Stellungnahme

Berlin, 07. Juli 2025



Nachrichtlich teilen wir mit, dass wir ebenfalls redaktionelle Anpassungen im Gesetz begrüßen würden. wie auch Ergänzungen und Anpassungen der Textpassagen auf aktuelle Bezeichnungen der Vollzugseinheiten des Zolls.

Thomas Liebel

Bundsvorsitzender